

Wir beraten Sie!

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf!

- Informieren Sie sich bei unserem Fachpersonal über die Fördervoraussetzungen und das Verfahren.
- Der technische Beratungsdienst wird Ihnen bei der Umsetzung Ihres Vorhabens mit seinem Fachwissen, insbesondere über die behinderungsgerechte Einrichtung von Ausbildungsplätzen, zur Seite stehen.
- Für die Begleitung, Betreuung und Beratung können Sie bei Ihrem regional ansässigen Integrationsfachdienst Unterstützung erhalten.
- Unter <https://www.ksv-sachsen.de/integrationsamt.html> finden Sie alle Antragsformulare, weitere Informationen und Kontaktdaten.

Kontakt:

Telefon: 0371 577 338
E-Mail: integrationsamt@ksv-sachsen.de

Impressum

Herausgeber: Kommunaler Sozialverband Sachsen
Telefon: 0341 1233 306
E-Mail: post@ksv-sachsen.de
Internet: www.ksv-sachsen.de
Redaktion: Büro der Verbandsdirektorin
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bezug: Kommunaler Sozialverband Sachsen
Postfach 100 962
04009 Leipzig
Stand: 01.01.2024
Hinweis: Dieser Flyer steht auf der Internetseite des KSV Sachsen als PDF-Datei zur Verfügung

Leistungen an Arbeitgeber zur
Ausbildung von Jugendlichen
und jungen Erwachsenen mit
(Schwer-) Behinderung

Solidarisch – Sozial – Stark



Sie planen Ausbildungsplätze für Jugendliche oder jungen Erwachsene mit (Schwer-) Behinderung

Das Integrationsamt kann Sie dabei unterstützen.

Finanzielle Leistungen zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze

Die Schaffung neuer Ausbildungsplätze kann mit zusätzlichen Investitionskosten verbunden sein:

Für die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Ausbildungsplätze kann das Integrationsamt Zuschüsse und Darlehen gewähren.

Lassen Sie sich durch das Fachpersonal beim Integrationsamt dazu beraten.

Sie stellen Menschen, die durch ihre Schwerbehinderung besonders betroffen sind, zur Berufsausbildung ein.

Sie beschäftigen weniger als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Integrationsamt kann Sie mit Zuschüssen für die bei dieser Berufsausbildung anfallenden Gebühren der IHK bzw. Handwerkskammer unterstützen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren, Prüfungsgebühren, Betreuungsgebühren für Auszubildende und Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte.

Diese Kosten können als Zuschuss bis zur vollen Höhe der nachgewiesenen Kosten erbracht werden.

Menschen, die durch ihre Schwerbehinderung besonders betroffen sind, sind insbesondere solche

- o die auf Grund ihrer Behinderung besondere Unterstützung und Aufwendungen bedürfen,
- o bei denen ein Grad der Behinderung von 50 wegen geistiger oder seelischer Behinderung vorliegt.

Sie bieten einem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit Behinderung eine Berufsausbildung an.

Dieser Jugendliche ist durch die Bundesagentur für Arbeit für den Zeitraum der Berufsausbildung einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt.

Für jedes Ausbildungshalbjahr kann ein Zuschuss von 2.000 Euro gewährt werden. Maßgeblich ist die tatsächliche Ausbildungsdauer.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Unterstützung bei der Berufsausbildung:

- Der Auszubildende darf das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Es handelt sich um eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder
- eine Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtenanwärter) oder
- eine Ausbildung als Fachpraktiker.